



Inhaltsverzeichnis

	Seite
72 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 20.05.2025, Aktenzeichen 56/56 38.21.1126 an Herrn Roman Kolomoiets, zuletzt wohnhaft in Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	223
73 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 26.05.2025, Aktenzeichen 56/56 38.23.0534 an Herrn André Heming, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	225
74 Bekanntmachung der Wahlordnung der Stadt Dorsten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsWahlO) vom 26.05.2025	227

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 20.05.2025, Aktenzeichen 56/56 38.21.1126 an Herrn Roman Kolomojets, zuletzt wohnhaft in Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 22.05.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 26.05.2025, Aktenzeichen 56/56 38.23.0534 an Herrn André Heming, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 27.05.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Wahlordnung der Stadt Dorsten
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
(IntegrationsratsWahlO)**

vom

26.05.2025

Aufgrund der §§ 7, 27, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 30.04.2025 die folgende Wahlordnung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Stadtverwaltung Dorsten ist bekannt, dass die Landesregierung einen Gesetzesentwurf „zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ auf den Weg gebracht hat. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung befindet sich dieser jedoch erst im Stadium der Verbändeanhörung. Die Stadt Dorsten möchte es aus Respekt vor dem Landesgesetzgeber (Landtag NRW) vermeiden, auf Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfes eine kommunale Regelung zu erlassen und diesem damit vorzugreifen. Zugleich ist diese Wahlordnung so verfasst, dass sie nach Umsetzung der Gesetzesmodernisierung auch auf einen möglichen Ausschuss für Chancengleichheit und Integration anwendbar ist.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren für die Wahl der direkt in den Integrationsrat für zu wählenden Mitglieder, soweit es nicht bereits durch die Bestimmungen des § 27 GO in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der geltenden Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Dorsten. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit des Integrationsrates entspricht der Wahlperiode des Rates.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. Der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 5 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 7 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

- (5) Für den Briefwahlvorstand gelten die Abs. 1-4 entsprechend.
- (6) Die §§ 7 und 8 Kommunalwahlordnung NRW gelten entsprechend.

§ 8 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der aktuell gültigen Fassung erworben hat.

Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 9 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- 1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuell gültigen Fassung nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- 2. die Asylbewerber sind.

§ 10 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8 sowie alle Bürger der Stadt Dorsten, die
 - a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber können jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Dorsten benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung dergestalt, dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung und eine E-Mail-Adresse des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste als Unterstützer unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretene Vertrauensperson.
- (10) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (11) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (12) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 14 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 6 Abs. 1 am Ende), können sich bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 16. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Stimmenzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmenzählung zuständig. Abweichend von § 29 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW muss die Stimmenauszählung nicht zwingend unmittelbar nach dem Abschluss der Wahlhandlung erfolgen.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend.

§ 21 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Integrationsratswahlordnung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung der Stadt Dorsten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 26.05.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

